

ist es hiernach, die einzelstaatliche Tätigkeit in den der Reichsaufsicht unterliegenden, jedoch noch nicht reichsgesetzlich geregelten Angelegenheiten in den durch das Reichsinteresse gebotenen Schranken zu halten und auch im übrigen darüber zu wachen, daß die Einzelstaaten ihre „Bundespflichten“ (Art. 19 RVerf) nicht verletzen noch vernachlässigen. Die in Ausübung dieser Zuständigkeit ergehenden Beschlüsse des Bundesrates können ebenso wohl durch Anträge der einzelnen Regierungen wie durch solche des Kaisers veranlaßt werden; der Kaiser ist auch in dieser Hinsicht¹⁾ befugt und, sofern es das Reichsinteresse gebietet, verpflichtet²⁾, dem Bundesrate gegenüber die Initiative zu ergreifen. —

Für alle Fälle der Reichsaufsicht gilt: die Aufsichtsgewalt erfaßt den Einzelstaat stets als solchen, als geschlossene Einheit, und kann sich demgemäß in ihren Forderungen und Verfügungen, soweit nicht durch Reichsgesetz für einzelne Angelegenheiten ein anderes bestimmt ist³⁾, immer nur gegen die den Staat verkörpernde und nach außen vertretende Regierung desselben, nicht aber gegen die der letzteren unterstellten Landesbehörden unmittelbar richten⁴⁾.

Als Zwangsmittel zur Durchsetzung aufsichtlicher Anordnungen der Reichsgewalt ist nur die durch Art. 19 geregelte Reichssekution (oben 937) gegeben].

vertretenen Ansicht beschränkt sich darauf, daß nach Triepel in den Fällen der „selbstbedingten“ Aufsicht der Kaiser nicht nur das Beobachtungs-, sondern auch das Beauftragungerecht (oben S. 941 und Anm. c) hat, während letztere Funktion nach der hier für richtig gehaltenen Auffassung dem Bundesrate gehört.

¹⁾ Über das Recht des Kaisers, im Bundesrate Anträge („Präsidialanträge“) zu stellen vgl. oben 489, 490.

²⁾ Verantwortlichkeit des Reichskanzlers!

³⁾ Vgl. z. B. RGes. betr. die Bekämpfung gemeingefähr. Krankheiten vom 30. Juni 1900, § 41 Abs. 2; RGes. betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, § 15 Abs. 2; Viehschutzgesetz vom 26. Juni 1909, § 4 Abs. 3; Rinderpestgesetz vom 7. April 1889, § 12. Weitere Beispiele bei Triepel 293 ff., 308 ff.

⁴⁾ Über diesen Grundsatz Haenel a. a. O. 306 ff., 321; Laband I 111; Seydel 60; Anschütz, Enzykl. 73; Triepel 176, 263 ff.; Dambitsch a. a. O. 103 ff.